



Einige Worte

an

Kurlands Bauern

ü b e r

die wichtigsten in den Allerhöchst bestätigten
Kurländischen Bauerverordnungen ent-
haltenen Bestimmungen.

V o n

George von Engelhardt,

Oberhofgerichtsrath und Präsidenten der Kurländischen
Gesetzkommission.

Libertas inaestimabilis res est.

§. 7. *Inst. Qui et ex quib. caus.
manumitt. non possunt.*



Mitau, 1818.

Gedruckt und zu haben bey J. F. Steffenhagen und Sohn.

Tartu Riikliku Ülikooli
Raamatukogu
189807

Mit specieller Bewilligung Seiner Erlaucht, des
Herrn Rigaschen Kriegsgouverneurs und Civilober-
befehlshabers von Liv- und Kurland, Marquis
Paulucci.

Est. A

Fortu Kilihu Oikesh
Reomeluegu

17016

V o r w o r t.

Unser erhabener Monarch — rastlos bemüht, das Glück seiner Unterthanen dauerhaft zu begründen — hat seinen Willen, den Zustand der Bauern zu verbessern, in einem Manifeste dem Adel seines Reichs kund gemacht. Vermöge seiner Machtvollkommenheit konnte Er und kann Er selbst die Rechtsverhältnisse seiner Unterthanen bestimmen; aber die Ihm inwohnende Milde schonet die erworbenen Rechte jedes Standes; und so wirkt Er nicht in Vollkraft seiner Herrschgewalt, sondern überläßt einem jeden Gouvernement seines Reichs, die Mittel aufzufinden, wie

der Bauer der Willkühr entzogen und in einen rechtlichen Zustand versetzt werden kann. Er — dessen Name in den Annalen aller Völker der Erde nach Jahrtausenden strahlen wird — gab dem Adel seines Reichs freyen Spielraum, durch das, was er für die Leibeigenen thun würde und thun werde, sich ein Denkmal in der Geschichte zu erbauen. Indessen wünschte der Menschenfreund auf dem größten Throne der Welt, Aufhebung der Leibeigenschaft und Sklaverey, eines Instituts, das zu den Grundsätzen der christlichen Religion und zu dem Standpunkt der Bildung, auf den die Menschheit fortgerückt ist, nicht mehr passet und das schon die römische Legislation als eine bürgerliche Anstalt — *contra naturam* — betrachtete. Der Gedanke, daß ein Mensch Eigenthümer eines andern Menschen seyn könne, daß ein Mensch einen andern Menschen verkaufen, verschenken, verspielen, wie eine Sache

behandeln könne, daß ein Mensch den andern Menschen nur als ein Mittel für sich betrachten und ihn außer Stand setzen kann, sich auszubilden — dieser Gedanke ist von der erwachten Vernunft geächtet, und Jeder, der vermögend ist, sich von der Macht der Gewohnheit und dem pekuniären Interesse zu trennen, muß es unbegreiflich finden, wie in unserem gebildeten Zeitalter es nur möglich ist, daß die Worte Leibeigenschaft und Sklaverey nicht leerer Schall sind, sondern noch wirklich bestehende Verhältnisse ausdrücken.

Der Adel Kurlands — unterrichtet von den Wünschen eines geliebten Beherrschers durch ihren verehrten Oberbefehlshaber, Se. Erlaucht, den Herrn Marquis Paulucci — beschloß die Aufhebung der Leibeigenschaft und die Entsagung der Patrimonialgerichtsbarkeit und des Rechts, seinen Bauern Gesetze zu geben. Der Adel entsagte Rech-

ten, die in Deutschland ehemals nur unmittelbare Reichsstände hatten.

Es wurde eine Kommission niedergesetzt, um Verordnungen für den transitorischen (einstweiligen) und für den künftigen Zustand der achtbaren Bauerklasse zu entwerfen (9ten April 1817). Präsident dieser Kommission war der ehemalige Kurländische Landhofmeister, Baron von Rönne. Mitglieder waren: der Herr Staats- und Kameralhofsrath von Necke, der Herr Regierungsrath, Kollegienassessor und Ritter, Freyherr von Ludinghausen = Wolff, der Herr Major und Ritter von Derschau, der Herr Graf und Ritter von Keyserling, der Herr Kreismarschall und Ritter von Heyking auf Oyeln, und der Herr Graf und Ritter von Lambsdorff auf Laiden. Zu Redakteuren waren bestätigt: der Herr Ritterschaftssekretär von Linten und der Oberhofgerichtsbrath von Engelhardt.

Die von dieser Kommission angefertigten Entwürfe wurden dem Landtage zur Prüfung mitgetheilt (30sten Juny 1817). Die Ritterschaft erwählte einen engern Ausschuß, welcher — in Vereinigung mit der Kommission — die Entwürfe revidirte und manche wesentliche Punkte abänderte. Die von dem engern Ausschuß und der Kommission berichtigten und verbesserten Entwürfe wurden nunmehr dem Landtage unterlegt, und einmüthig nahm die Ritterschaft solche als ihre Beschlüsse an (20sten July 1817).

Diese Entwürfe nun für den transitorischen und definitiven Zustand der Kurländischen Bauern haben die Sanktion unseres Monarchen erhalten und sind zu dem Range der Gesetze erhoben (25sten August 1817).

Sie interessiren alle Einwohner des Kurländischen Gouvernements, weil durch selbige die neuen Rechtsverhältnisse der Bauern gegen einander, gegen die Gutsherren, gegen

die andern Stände und gegen den Staat normirt worden sind.

Alle Einwohner der Provinz, die Bauern aber vorzüglich, müssen eine richtige Kenntniß von ihren neuen Rechten und Verbindlichkeiten erlangen, wenn sie nicht durch Mißverständnisse und schiefe Ansichten zu Fehlgriffen verleitet und in Schaden und Verantwortlichkeit gerathen sollen.

Die Bauern müssen die Rechte kennen und wissen, welche sie gleich bey der Promulgation der Gesetze zu genießen haben, so wie die, welche sie erst nach der Freylassung erhalten. Sie müssen klar und deutlich einsehen, daß sie nur allmählig, ihres eigenen Bestens wegen und zur Verhütung eines Stillstandes in dem Feldbau, der schönen Freyheit zugeführt werden sollen; daß der Bauerstand noch jetzt nicht frey ist, daß aber nach 12 Jahren die Leibeigenschaft in Kurland gänzlich gehoben seyn wird.

Dem Bauer kann man es nicht zumuthen, daß er das ganze neue Gesetzbuch lese, fasse und begreife. Er muß also über die Hauptmomente belehrt werden; so, daß er eine deutliche, wenigstens klare Ansicht und Uebersicht seines vorigen, gegenwärtigen und zukünftigen Rechtszustandes erhält. Das neue Gesetz soll erst übersetzt, erst nach mehreren Monaten bekannt gemacht werden. Es wäre also gut, wenn die Bauern vorher schon die Hauptmomente kennen würden.

Die Einführungskommission ist mit dem Geschäfte der Belehrung der Bauern eigends beauftragt. Ganz vorzüglich können hierzu die Prediger mitwirken. Mir ist es nicht zweifelhaft, es werde die hohe Kommission einen faßlichen Auszug — gleichsam einen juridischen Katechismus aus den neuen Verordnungen für die Bauern — veranstalten, und den Predigern die Erklärung desselben

aufgeben. Indessen, bis ein solcher Auszug erscheint, dürften diese paar Worte vielleicht dazu dienen, den Bauern einige Aufschlüsse über das, was sie zu erwarten haben, zu geben. Unwissenheit und Falschwissen verleitet zu Täuschungen und Mißgriffen. Man kann also nicht schnell genug richtiges Wissen verbreiten. Ob dazu diese Worte geeignet sind, darüber muß das Publikum entscheiden.

Mitau, den 10ten September 1818.

Einige Worte an die Bauern

über

die neue Bauerverfassung.

S. 1.

Lieben Freunde! Unser erhabener Monarch hat — auf die Vorstellung des Adels — euch zu freyen Männern erhoben. Ihr werdet in neue Rechtsverhältnisse treten. Bisher standet ihr unter der Willkühr eurer Herren; jetzt seyd ihr in einen Rechtszustand versetzt.

Ihr müßt euch also jetzt bemühen, zu begreifen und zu verstehen, was für euch in den neuen, von Unserm Kaiser bestätigten Verordnungen geschehen ist. Ihr müßt euch bemühen, gut aufzufassen, nicht nur die Rechte, die ihr erlangt habt, sondern auch die Verbindlichkeiten, welche euer neuer freyer Stand mit sich führt.

Noch seyd ihr nicht frey; ihr sollt es aber nach und nach werden, und nach 12 Jahren

soll kein Leibeigener mehr auf Kurländischem Boden seyn.

Die persönliche Freyheit, welcher ihr theilhaftig werden sollt, entbindet euch von der Willführ eurer Herren; aber befreyt euch nicht von der Unterwürfigkeit unter den Gesezen und der bürgerlichen Ordnung. Ihr standet unter der Vormundschaft eurer Herren, die aber auch dafür verpflichtet waren, in Nothfällen euch mit Vorschüssen zu unterstützen, für eure Abgaben zu haften, euch zu vertreten. Jetzt seyd ihr für mündig erklärt. Der Herr hat seine Rechte der Erbherrlichkeit aufgegeben, und so mußten von selbst die Verbindlichkeiten aufhören, welche an jene Rechte geknüpft waren. Der freye Mann muß, da er freyen Gebrauch seiner Kräfte hat, selbst für sich und die Seinigen sorgen. Nur durch Fleiß, Arbeitsamkeit und gute Aufführung könnt ihr, meine Freunde! euch würdig der Freyheit machen; nur dann werdet ihr in eurem Stande glücklich seyn, wenn ihr strebet, treue Staatsunterthanen, gute fleißige Hausväter und sittliche Menschen zu werden.

Um euch vor falschen Vorspielungen, Täuschungen und irrigen Hoffnungen zu bewahren, will ich euch vorläufig mit den Hauptbestimmun-

gen in den für euch entworfenen Gesetzen bekannt machen. Es ist gewiß eine große Wohlthat für euch, daß ihr ein besonderes Gesetzbuch erhalten habt, welches euch in eurer Sprache wird bekannt gemacht werden. Ihr werdet euch also selbst belehren können. Jetzt leset diese paar Worte, damit ihr eine Uebersicht dessen erhaltet, was zu eurem Besten geschehen ist.

§. 3.

Lieben Bauern! ihr waret bisher leibeigene. Der Herr hatte über euch eine herrschaftliche Gewalt. Er war Eigenthümer eurer Personen, eurer Kinder und eurer Habe. Der Herr konnte euch verkaufen, verschenken, vertauschen. Euer Vermögen gehörte ihm, und wenn er es euch ließ, wenn ihr in dem glücklichen Wahne gestanden habt, daß ihr Vermögen besizet: so war es nur Milde und Güte eurer Herren; denn, lieben Leute! merket es euch ja wohl, daß ihr bis jetzt nur prekäre Nutznießer, nicht Eigenthümer dessen waret, was ihr eure Habe nanntet. Der Erbherr konnte euch Privatgesetze geben; euren Gehorch bestimmen, wie er wollte; eure Abgaben nach seinem Gutdünken feststellen; er war euer Richter und hatte das Recht, Gerichte niederzusetzen, die über euch in Civil- und Criminalsachen urtheilten. Es ist gut, daß ihr es wißt,

was für Rechte der Erbherr gehabt hat, damit ihr desto besser einsehen lernt, erstlich, wie viel Dank ihr euren Herren dafür schuldig seyd, daß sie, aus freyem Willen, ihren großen Rechten entsagt haben, und zweytens, wie viel Erkenntlichkeit ihr euren Herren schuldig dafür seyd, daß sie ihre Rechte nicht mißbraucht haben. Der Kurländische Adel sah euch als seine Kinder an. Ihr habt nicht gefühlt, was Leibeigenschaft ist. Man muß es euch also erzählen, damit ihr besser einseht die Wohlthat, die euch durch Aufhebung der Leibeigenschaft widerfahren ist.

Nun, lieben Leute! werdet ihr einsehen, wie viel Großes für euch darin liegt: „daß die hohe „Krone und der Kurländische Adel allen ihren „bisherigen auf die Leibeigenschaft gegründeten „Rechten feyerlichst entsagt haben.“

Siehe Allgemeine Bestimmungen No. I.

S. 4.

Der Adel hat ferner Verzicht geleistet auf seine Patrimonialgerichtsbarkeit, und ist dagegen von allen mit derselben verbunden gewesenen Lasten und Verbindlichkeiten befreyt, so, daß die Behörden in Civil- und Kriminalsachen unentgeltlich die Justiz verwalten müssen.

S. Bauergesetzbuch S. 192 bis S. 196.

§. 5.

Die hohe Krone und der Adel haben sich das auf heilige Gesetze gegründete Eigenthumsrecht auf den Grund und Boden vorbehalten.

S. Allgemeine Bestimmungen No. I.

Bauergesetzbuch §. 16.

§. 6.

Der Gutsherr hat nur Hauszucht und Guts-
polizen, welche durch das Gesetz in enge Schran-
ken eingeschlossen sind, so, daß jeder Willkühr
gesteuert ist.

S. Bauergesetzbuch §. 16. §. 170. §. 254
bis §. 271.

§. 7.

Diese Bestimmungen sind die Grundlage eurer
künftigen Verhältnisse. Jetzt will ich euch vor-
stellen, wie ihr zur vollen persönlichen Freiheit
allmählig gelangen werdet, und welche Einrich-
tungen getroffen werden sollen.

§. 8.

Im ersten Jahre werdet ihr in Gemeinden
abgetheilt werden und erhaltet eigene Gerichte.

S. Transitorisches Gesetz §. 9. §. 118
bis §. 123.

Bauergesetzbuch §. 350 bis §. 370.

Ihr werdet also nur von Behörden gerichtet
werden, welche der Kaiser bestimmt hat.

Auf jedem Gute wird ein Gemeindegerecht seyn, das aus einem Vorsitzer und zwey Bey-
sitzern besteht. Alle drey sind aus dem Bauer-
stande. Ihr erwählt selbst diese Richter. Der
Herr ernennt den Schreiber.

Seyd ihr mit dem Ausspruch dieses Gerichtes
nicht zufrieden: so könnt ihr an das Bezirksgericht
appelliren. Dieses besteht aus einem adelichen
Vorsitzer, einem adelichen Assessor, und einem
Beyitzer aus dem Bauerstande. Den letzteren
erwählen die Bauern. Vor diesem Gerichte kann
der Bauer seinen Gutsherrn verklagen, wenn er
glaubt, daß dieser ihm ein Unrecht zugefügt hat.

Ist Jemand mit dem Urtheil dieses Gerichtes
unzufrieden: so kann er verlangen, daß die Sache
zur Revision und allendlichen Entscheidung an das
Oberhofgericht abgesandt werde. Auch kann ein
Unzufriedener an den Generalgouverneur gehen.

S. 9.

Im ersten Jahre werden auch Inventarien
von dem Vieh- und Pferdebestande und Acker-
geräthe aufgenommen, welche zu ewigen Zeiten
bey den Gesindern bleiben müssen.

S. Transitorisches Gesetz S. 9. S. 125
bis S. 145.

Diese Anordnung wird euch im ersten Augen-
blick vielleicht auffallen; wenn ihr aber darüber

recht nachdenken werdet, so werdet ihr sehen, daß sie gerecht und wohlthätig ist.

Sie ist wohlthätig, weil nur dann der Ackerbau, von dem wir Alle leben, fortbestehen kann, wenn jedes Gesinde ein vollständiges Inventarium hat, das durch keinen schlechten Hausvater verschleudert werden kann. Wer ein Gesinde aufgibt, muß das Inventarium nachlassen, findet aber eins, wo er hinzieht. Nur durch diese Einrichtung ließ sich dem Unglück vorbeugen, daß die Gesinder nicht durch schlechte Wirthe ruiniert werden.

Die Einrichtung ist gerecht, weil Alles, was der Bauer hatte, dem Herrn gehörte, und er sich also auch die ganze gegenwärtige Habe hätte vorbehalten können; er es aber nicht gethan hat, sondern nur ein Inventarium zum Gesinde zurückbehält, damit die Wirthschaft des Gesindes beim Wechseln der Wirthe nicht leide.

Diese Einrichtung ist endlich für den Staat nothwendig, weil ohne selbige der Ackerbau unvermeidlich in Verfall gerathen und so diese Provinz in Armuth versinken würde.

S. 10.

Meine Freunde! überlegt nun, was ihr schon im ersten Jahre bekommt. Ihr bildet euch in Gemeinden und erhaltet eine Gemeindeverfassung.

sung. — Ihr bekommt eigene Behörden, wo ihr Recht nachsuchen könnt. — Ihr tretet in einen Rechtszustand, indessen ihr bis jetzt nur die Gutmüthigkeit eurer Herren, nicht aber das Gesetz zur Garantie eurer Existenz hattet. — Ihr wißt, was ihr bey dem Gesinde lassen müßet, und daß das Uebrige, so wie das, was ihr von nun an erwerbt, euer reines, wahres, vom Gesetz beschütztes Eigenthum ist, indessen ihr bis jetzt gar kein gesetzliches Eigenthum gehabt habt.

§. 11.

Im zweyten Jahre müssen die Gutsbesitzer Tabellen über den Gehorch, den ihr bis zum 1sten Januar 1817 geleistet habt, anfertigen.

S. Transitorisches Gesetz §. 10.

§. 12.

Im dritten Jahre werden die Gehorchstabellen in Ordnung gebracht und fest bestimmt, was jeder Bauer, bis ihn die Reihe der Freylassung trifft, während des transitorischen Zustandes an seinen Gutsherrn zu leisten hat. Der, welcher in die Klasse der Freygelassenen tritt, ist zu Nichts an seinen Gutsherrn verpflichtet, als wozu er sich durch Verträge verbindet.

S. Allgemeine Bestimmungen No. I.

Transitorisches Gesetz §. 11. §. 155 bis §. 168.

§. 13.

Im vierten Jahre wird die Bauerschaft in Klassen, Abtheilungen und Unterabtheilungen abgesondert. Bey dieser neuen Verzeichnung können die in der letzten Revision Vergessenen ohne Verantwortlichkeit aufgenommen werden.

E. Transitorisches Gesetz §. 12. §. 15
bis §. 27.

§ 14.

Nach Ablauf der vier Jahre fängt die Freylassung an. Jeder Herr muß alle Jahr den 8ten Theil seiner Bauern nach bestimmten Regeln freylassen, so daß in 12 Jahren gar keine Leibeigenschaft in Kurland existiret, und nur freye Menschen den schönen Kurländischen vaterländischen Boden bauen.

§ 15.

Lieben Bauern! nun wißt ihr, wie ihr allmählig in den schönen Stand freyer Menschen eintreten werdet. Ehe ich aber diesen Absatz schließe, muß ich euch noch ein Gesetz bekannt machen, welches Väter und Mütter hoch erfreuen muß. Es ist nämlich im 8ten §. des transitorischen Gesetzes bestimmt worden, daß Alle, welche nach Bekanntmachung dieses Gesetzes zur Welt kommen, als freye Menschen geboren werden. Jedes Kind, das von nun an geboren wird, begrüßt die

Erde als freyer Mensch. Eure Weiber gebären von nun an nicht mehr Leibeigene, sondern freye Menschen.

§. 16.

Jetzt will ich euch die einzelnen Rechte und Pflichten, die ihr erlangt habt und in deren Genuß ihr schon jetzt seyd, oder erst bey der Freylassung haben werdet, im Kurzen vorstellen.

§. 17.

a) Ihr habt ein eigenes Civil- und Polizey-gesetzbuch. Ihr könnt also, wie ich es schon oben gesagt, selbst wissen die Regeln, nach welchen ihr gerichtet werden müßet.

§. 18.

b) Ihr werdet künftig einen freyen Bauerstand bilden.

S. Bauergesetzbuch §. 1.

§. 19.

c) Ihr bekommt eine Gemeindeverfassung, bildet also eine Korporation, und könnt also dadurch gemeinschaftlich eure Rechte bewahren und geltend machen.

Damit eure Rechte desto mehr gesichert werden, so habt ihr die Befugniß, euch Vorsteher zu wählen, welche eure Rechte vertreten müssen.

S. Bauergesetzbuch §. 29. 32. 199.

Jede Gemeinde hat das Recht, Mitglieder und selbst Kolonisten nach vorgeschriebenen Regeln aufzunehmen.

S. Bauergesetzbuch S. 1.

Die Revisionslisten werden alle 3 Jahre neu gemacht. Diese Einrichtung ist in Beziehung auf Abgaben und Rekrutenstellung äusserst wohlthätig.

Jede Gemeinde, als solche, kann Grundeigenthum erwerben.

S. Bauergesetzbuch S. 57.

Jede Gemeinde kann über Beeinträchtigungen ihrer Rechte vor Gericht klagen, oder auch ihre Beschwerden durch Deputirte vor den Generalgouverneur bringen.

S. Bauergesetzbuch S. 53. S. 56.

Jede Gemeinde muß eine Gebietslade oder gemeinschaftliche Kasse haben, in welche die Straf gelder einfließen.

S. Bauergesetzbuch S. 57.

Auf jede 1000 Seelen muß eine Schule von den Bauern angelegt werden.

S. Bauergesetzbuch S. 60.

Der freye Mensch muß mehr wissen, als der Leibeigene. Für den Letztern dachte und sorgte sein Herr, der ihn unterstützten, vertreten, vertheidigen mußte. Der freye Mann muß sich selbst

versorgen und vertreten. Er bedarf also eines ausgebreiteten Unterrichts. Das Wohl eurer Kinder, lieben Leute! hängt daher jetzt davon ab, daß ihr Schulen anlegt, in denen eure Kinder lernen können, sich zur Würde freyer Menschen zu erheben.

S. 20.

d) Ihr habt eure eigenen Gerichte und eine einfache wenig kostspielige Prozeßform durch das für euch gemachte Gesetzbuch erhalten. Ihr wählet die Richter der ersten Instanz aus eurer Mitte, und einen für die zweite Instanz. Dieses Recht haben die Bauern nur in sehr wenigen Staaten der Welt. Wählet daher mit Klugheit und nicht nach Partheylichkeit. Nehmet die Besten und Vernünftigsten, denn ihr leget euer Wohl in ihre Hände.

S. 21.

e) Ihr könnt nur nach Urtheil und Recht mit Strafen belegt werden, welche mit Milde und Gerechtigkeit in den Gesetzen bestimmt sind.

S. Bauergesetzbuch S. 6. S. 220 seq.

S. 22.

f) Der Bauer vererbt die seinem Stande zugetheilten Rechte auf seine Nachkommen — und kann nie mehr, wenn er freigelassen ist, in den

Stand eines Leibeigenen zurücktreten, sondern bleibt auf immer ein freyer Mensch.

S. Transitorisches Gesetz S. 4.

Bauergesetzbuch S. 17.

S. 23.

g) Kein Bauer kann weder allein noch mit seiner Familie von nun an verkauft, verschenkt, oder verpfändet, oder sonst verbrieft werden. Der, welchen die Reihe der Freylassung getroffen, ist nicht mehr Theil des Gutes, und kann also auch nicht mit dem Gute, auf dem er lebt, verkauft werden.

S. Transitorisches Gesetz S. 5.

Bauergesetzbuch S. 3.

S. 24.

h) Jeder Bauer hat das Recht, unbewegliches Vermögen zum erblichen Besitz zu erwerben; jedoch in Rücksicht des Landeigenthums nur in der Art, wie es die Landesgesetze den Nichteinzöglingen verstatten.

S. Bauergesetzbuch S. 4.

Transitorisches Gesetz S. 6.

Lieben Leute! — freuet euch dieses Rechts. Bis jetzt habt ihr eigentlich gar kein Vermögen gehabt; jetzt könnt ihr sogar Grundeigenthum erwerben. Aber! guten Freunde! — wollt ihr auch wirklich Nutzen von den großen Rechten ziehen,

die euer und unser guter Kaiser und der Adel euch gegeben haben: so müßt ihr auch thätig und fleißig seyn; denn umsonst werdet ihr keinen Grund und Boden und kein Haus bekommen. Kein Mensch giebt dem Fürsten, Grafen und Edelmann etwas umsonst. Diese haben den Grund und Boden gekauft, auf dem ihr jetzt lebt, und darum muß er ihnen gehören. Erwerbet also auch, und ihr werdet durch das Gesetz so gut bey eurem erworbenen Grundeigenthum geschützt werden, als die jetzigen Gutsherren.

§. 25.

i) Der Bauer hat das Recht, über sein in geseklicher Art erworbenes Vermögen nach Vorschrift der Gesetze frey zu disponiren.

S. Bauergesetzbuch §. 93.

§. 26.

k) Jeder Bauer hat das Recht, Verträge nach Vorschrift der Gesetze abzuschließen.

S. Bauergesetzbuch §. 8. §. 9. §. 10.

§. 144 seq.

§. 27.

l) Ein Bauer kann an mehreren Orten Eigenthum erwerben und Pachtverträge schließen; jedoch wird er zu der Gemeinde gerechnet, in welcher er sich in den Revisionslisten hat verzeichnen

lassen. Trifft ihn die Reihe der Freylassung, so kann er Mitglied mehrerer Gemeinden seyn.

S. Bauergesetzbuch S. 13. S. 52.

S. 28.

m) Die Bauern sind während ihrer Gouvernementspflichtigkeit von den 6 Procent Poschlinien und übrigen Kronsabgaben bey Akquisition vom unbeweglichen Eigenthum um so mehr befreyt, als nach den Landesgesetzen und dem Allerhöchsten Befehl Sr. Majestät, des verewigten Kaisers Paul I. glorreichen Andenkens, vom 22sten August 1798, überhaupt keine Kaufposchlinien im Kurländischen Gouvernement erhoben werden sollen. Erkennet, lieben Freunde! tief die Gnade eures Kaisers, der euch durch Entlassung dieser Abgabe die Erwerbung unbeweglichen Vermögens erleichtert hat.

S. Bauergesetzbuch S. 21.

Anmerkung. Gouvernementspflichtigkeit heißt so viel: daß ihr, wenn ihr auch frey werdet, nicht in ein anderes Gouvernement ziehen könnt, bis der Monarch darüber nicht eine neue Verordnung macht.

S. 29.

n) Ihr wißt, guten Freunde! sehr wohl, wie schwierig es euch geworden ist, die Erlaubniß

zum Heirathen während des Trauerjahres zu erlangen. Auch hierin ist für euch gesorgt worden. Der Wittwer kann ohne alle Dispensation drey Monate nach dem Tode seiner Frau heirathen. Die Wittwe hat ebendasselbe Recht, wenn sie nicht schwanger nachgeblieben ist; denn ist sie schwanger, so muß sie ihre Entbindung und sechs Wochen abwarten, ehe sie heirathen kann. Auch in diesem Gesetz müßt ihr erkennen, wie man für euer Wohl bedacht gewesen ist.

S. Bauergesetzbuch S. 71.

S. 30.

o) Die von euch, welche das Unglück gehabt haben, eine Ehescheidung nachsuchen zu müssen, wissen wohl, was es sie gekostet hat. Jetzt ist verordnet worden, daß in Bauer-Ehescheidungssachen der Untersuchungsprozeß statt haben soll. Ihr habt also keine Advokaten nöthig, ihr dürft keine Poschlinien und Stempelpapier bezahlen.

S. Bauergesetzbuch S. 541.

S. 31.

p) Die Legitimation durch nachfolgende Ehe ohne Kaiserliche Bestätigung hat im Russischen Reiche nicht statt. Euch ist dieses Vorrecht von Unserem lieben Kaiser bewilligt worden.

S. Bauergesetzbuch S. 73.

S. 32.

q) Nur die Menschenliebe eurer gewesenen Erbherren verstattete es bis jetzt, daß das, was ihr als euer Vermögen betrachtet habt, auf eure Kinder vererbt wurde. Eigentlich aber konntet ihr nichts vererben, weil Alles euren Erbherren gehörte. Jetzt aber könnt ihr Eigenthum haben, und es vererbt in gesetzlicher Art auf eure Kinder, und, wenn ihre keine habt, auf eure Verwandten.

S. Bauergesetzbuch S. 105 bis S. 125.

S. 33.

r) Ihr könnt auch jetzt Testamente und Kodizille machen, d. i. in gesetzlicher Art bestimmen, wie es nach eurem Tode mit eurem Vermögen gehalten werden soll. Freylich habt ihr auch jetzt dergleichen Anordnungen gemacht, aber sie waren nur in so fern gültig, als der Erbherr wollte und sie bestehen ließ. Jetzt aber erlaubt das Gesetz euch, so zu testiren, wie die Gesetze es freyen Menschen verstaten.

S. Bauergesetzbuch S. 126. f. f.

S. 34.

s) In allen Rechtsfachen ohne Ausnahme, bey welchen ein Bauer kontrahirender oder interessirender Theil ist, soll Alles auf gewöhnlichem

Papier verschrieben und verhandelt, auch keine Pöschlinen erhoben werden.

S. Bauergesetzbuch S. 198.

S. 35.

t) Ich habe es euch oben S. 11. gesagt, daß ihr euren Gutsherren bis zu eurer Freylassung alles das leisten müßt, was ihr bis zum 1sten Januar 1817 geleistet habt. Diesen Gehorch darf der Herr nicht vergrößern. So wie ihr aber frey werdet, steht ihr in gar keinen andern Verhältnissen zu den Gutsherren, als die sich auf wechselseitige Verträge gründen werden.

S. Allgemeine Bestimmungen No. II.

Wenn der Freygelassene sich wegen der Gesindestelle und des Gehorchs mit dem Herrn nicht einigen kann: so ist er berechtigt, zu einem andern Herrn in Kurland zu ziehen, nur nicht in die Städte, auch nicht in andere Gouvernements, es sey denn, daß er dazu die Erlaubniß nach den vorgeschriebenen Regeln erhält.

S. Bauergesetzbuch S. 553 bis S. 558.

S. 36.

u) Wenn ihr bey erhaltener Freyheit entweder selbst eure Gesinder nicht behalten wollt, oder der Herr, dem der Grund und Boden gehört, sie euch nicht lassen will; so müßt ihr die Gesindestellen mit dem Inventario abgeben. Damit

euch bey dieser Abgabe kein Unrecht geschieht: so sind im Gesetzbuch die Grundsätze festgestellt, nach welchem die erste Abgabe geschehen soll; denn künftig, wenn ihr durch Verträge die Gesindestellen übernehmt, wird der Pachtvertrag die Regel geben.

S. Transitorisches Gesetz S. 146 bis S. 156.

S. 37.

v) Wenn der freygelassene Bauer aus seiner Gemeinde austreten und in eine andere eintreten will, so steht ihm das frey, nur muß er zuvor seine Verpflichtungen gegen die Gutsherrschaft und die Gemeinde erfüllen.

S. Bauergesetzbuch S. 14.

S. 38.

w) Aus dem Bauerstande könnt ihr nur nach vorgeschriebenen Regeln austreten.

- 1) Wenn Jemand auf gesetzliche Art Gildegenossener wird, so hört er auf, ein Bauer zu seyn.
- 2) Die Ritterschaft hat das Recht, einem Bauer zu erlauben, daß er einen andern Lebensstand wählet.
- 3) Wer sich von der Rekrutirung loskauft, kann sich einen Lebensstand wählen.

- 4) Durch Ertheilung eines Freyhofes von der Gouvernementsregierung nach festgesetzten Bestimmungen.

S. Bauergesetzbuch S. 19.

S. 39.

x) Die Privatgutsbesitzer haben den Bauern die Schulden bis zum 1sten Januar 1817 geschenkt. Was ihr aber seit dem 1sten Januar 1817 schuldig geworden seyd, müßt ihr bezahlen oder abarbeiten, wobey aber Regeln festgesetzt sind.

S. Transitorisches Gesetz S. 148. S. 150 bis S. 154.

S. 40.

y) Jeder Bauer ist unmittelbarer Unterthan des Staats geworden. Er muß nunmehr selbst für seine Abgaben und Verpflichtungen an den Staat haften.

S. Bauergesetzbuch S. 7.

- 1) In Rücksicht der Abgaben sind folgende wichtige Bestimmungen getroffen worden.

aa) Ihr wißt, daß die freyen Leute größere Abgaben zahlen, als die Leibeigenen; dennoch hat unser guter Kaiser festgesetzt, daß ihr, wenn ihr auch frey geworden seyd, nicht mehr zahlen sollt, als Erbbauern zahlen müssen.

S. Bauergesetzbuch S. 20.

bb) Jeder Gemeinde liegt in Ansehung der Abgaben an die hohe Krone eine solidarische Verbindlichkeit ob, jedoch so, daß sämtliche Wirths für sich, die Ihrigen und ihre Dienstboten, für die richtige Zahlung der Abgaben haften, sich aber am Lohn der Dienstboten halten können.

S. Bauergesetzbuch S. 7. u. S. 23.

2) Kein Staat der Welt kann ohne Soldaten seyn. Ihr müßt also auch Rekruten geben und sie ausstatten. Für die Rekrutenaushhebung sind Regeln vorgeschrieben worden, damit Alles mit Ordnung vollzogen werde und Niemand Unrecht geschehe.

S. Bauergesetzbuch S. 542 bis S. 552.

S. 41.

2) Die Wohlthätigkeit eines Bauermagazins habt ihr empfunden; diese weise Anstalt wird auch für die Zukunft fortdauern; da aber durch vorhergehende unglückliche Jahre selbige mehrentheils nicht in Ordnung sind, so wird der Bestand erst vom 1sten Januar 1817 berechnet, und ihr müßt also nur von diesem Jahre ab zu demselben das gesetzliche Quantum beytragen.

Aus Leibeigenen werdet ihr freye Menschen. Ihr habt große und schöne Rechte erhalten; aber ihr seyd auch, wie jeder freye Mensch, euren eigenen Kräften überlassen. Ihr habt keinen Erbherrn über eure Person; aber ihr habt auch keinen Vormund mehr, der euch, im Fall der Noth, ernähren muß. Ihr müßt für euch selbst sorgen, und könnt nur durch gutes Betragen, wenn ihr die Liebe eurer Gutsherren zu erlangen wißt, auf ihre Unterstützung in Nothfällen rechnen; denn keine Pflicht verbindet sie nunmehr zu Vorschüssen.

Strebet, strebet — guten Freunde! — euch werth zu machen, der Würde freyer Menschen, zu welchen euch Unser Alexander, der von Gott Gesegnete, erhoben hat!
